

Von der Sterbepflege zur Vernichtung des Lebens

Zum Wandel des »Euthanasie«-Begriffs im 20. Jahrhundert – ein Rückblick

Ralf Sonnenberg

Bis zu Beginn der Aufklärung war den akademischen Traktaten, medizinischen Ratgebern und magischen Rezepturen, welche etwa die Tötung von Missgeburten anrieten, die Akzeptanz weiter Bevölkerungskreise sicher. Vor allem in ländlichen Gegenden Deutschlands war die Ermordung behinderter Neugeborener (»Wechselbälger«), denen man im Kontext von frühneuzeitlicher Signaturenlehre und Hexenglauben eine Verbindung zum Teufel nachsagte, keine Seltenheit. Sie blieb von Seiten der Behörden meist ungeahndet. Die Dehumanisierung des gesellschaftlichen Umgangs mit Kranken und Behinderten gipfelte in der Forderung des berühmten, 1487 erschienenen »Hexenhammers«, demzufolge »Kretine«, »Monstren« und andere missgestaltete Kreaturen der physischen Vernichtung preisgegeben seien, da diesen kein menschliches Leben innewohne.

Mit der Französischen Revolution kam es auch hierzulande erstmals zu praktischen Versuchen, Behinderten medizinisch zu helfen. In Lehrbüchern und Reden polemisierten die Aufklärer gegen die gängige Praxis der Aussetzung und Ermordung von missgestalteten Säuglingen. Zugleich unterlagen in den absolutistisch regierten Staaten Kranke einer regiden polizeilichen Internierungspolitik, welche all jene umfasste, die von der frühen Neuzeit an den sozialen Bodensatz der größeren Städte bildeten: Arme, Sieche, Säufer, Prostituierte, Waisen oder Alte, Randgänger der Gesellschaft also, die einem geläufigen Ausdruck dieser Zeit zufolge die »Sicherheit des Publikums« gefährdeten und somit in Arbeits- und Zuchthäusern unterzubringen seien.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Bedeutungswandel des Begriffs »Euthanasie« zu betrachten, der etwa ein Jahrhundert später einsetzte. Der griechische Ausdruck *euthanasia*, von dem das deutsche Wort »Euthanasie«

abgeleitet ist, bezeichnete im griechischen und römischen Sprachgebrauch zunächst den Vorgang des »guten«, d.h. des mutvollen und schmerzvollen Todes. Während des 17. Jahrhunderts erhielt der lateinische Ausdruck »*euthanasia exterior*« erstmals die Bedeutung einer ärztlichen Handlung, die sich von der Absicht leiten ließ, Sterbenden den Todeskampf zu erleichtern. In der medizinischen Literatur des 19. Jahrhunderts umriss der Terminus »*euthanasia medica*« vor allem den Pflichtenbereich des Arztes im Umgang mit Sterbenden, angefangen von der Körperpflege, Ernährung und seelischen Betreuung bis hin zur abschließenden Leichenschau, welche die Bestattung Scheintoter verhindern sollte.

»Tod erleichtern, heißt nicht Tod geben«

Eine gezielte Beschleunigung des Sterbens durch den Arzt stieß auf unbedingte Ablehnung, da die den jüdisch-christlichen Überlieferungsstrang durchziehende Wertschätzung des individuellen Lebens in dieser Zeit ihre Priorität noch nicht eingebüßt hatte: »Das Leben des Menschen zu erhalten und womöglich zu verlängern, ist das höchste Ziel der Heilkunst, und jeder Arzt hat geschworen, nichts zu tun, wodurch das Leben eines Menschen verkürzt werden könnte«, verlieh Christoph W. Hufeland dem in der damaligen Medizin dominierenden hippokratischen Gesinnungseid Ausdruck. In der Bevölkerung durchaus übliche Bräuche zur Beschleunigung des Sterbens, zum Beispiel das Ausbetten, das Bedecken des Gesichts mit einem Kissen oder das Hochbinden des Kinns, wurden in der zeitgenössischen, nachaufklärerischen Literatur als »barbarische Praktiken« verworfen. Gleichwohl war das Problem der Leidensverlängerung durch Lebensverlängerung im Bewusstsein vieler Mediziner präsent, wie beispielsweise ein

Aphorismus von Karl L. Klohss aus dem Jahre 1835 verdeutlicht: »Tod erleichtern, heißt nicht Tod geben, wengleich Tod geben, oft leider so viel, als ihn erleichtern, heißen möchte«. In den einschlägigen Kommentaren der medizinischen Enzyklopädien überdauerte die Vorstellung von dem Primat der Lebensverlängerung etwa bis zur Jahrhundertwende.

Nur mal eben angedacht – Friedrich Nietzsche, Ernst Haeckel, Alfred Ploetz

Bereits 1880 notierte *Friedrich Nietzsche*, der ein Bewunderer und eifriger Leser des Eugenik-Vaters und Darwin-Cousins Francis Galton war und dessen Degenerationstheorem in die oszillierende Sprache seiner Philosophie übersetzte, in der für ihn typischen Mehrdeutigkeit: »Absterbenmachen der Kläglichen, Verbildeten, Entarteten muss die Tendenz sein«.¹

In Deutschland bemächtigte sich bald darauf der Biologe und Zoologe *Ernst Haeckel* der schon von Darwin vertretenen These, derzufolge ein Wegfall der natürlichen Selektion durch die Er rungenschaften der modernen Zivilisation wie Medizin oder sozialstaatliche Hilfe degenerative Erscheinungen zur Folge hätte, da den »Minderwertigen« somit über Gebühr zum Überleben verholfen werde. Haeckels »Natürliche Schöpfungsgeschichte« (Berlin 1898) enthielt eine Eloge auf die künstlichen Züchtungsmethoden des antiken Sparta, auf deren positiver Kontrastfolie die zeitgenössischen, an der Gesundheit des Individuums orientierten Humanwissenschaften höchst unvorteilhaft abschnitten. Der Befürworter eines monistischen Naturverständnisses griff das Argument der zivilisatorisch bedingten Kontraselektivität am Beispiel der physischen »Entartungsmöglichkeiten« auf und warf der modernen Medizin vor, dieser nicht genügend Rechnung getragen zu haben. Haeckel zog daraus den Schluss, die Tötung von Unheilbaren sowie behinderten und taubstummen Neugeborenen sei ein Gebot der Stunde.²

Die sozialbiologische Komponente der Deszendenztheorie wurde von vielen Theoretikern des 19. und 20. Jahrhunderts dahingehend missverstanden, dass Evolution automatisch mit

Vervollkommnung oder Fortschritt identisch sei. Ausgehend von der theoretischen Prämisse, derzufolge die natürliche Selektion Fortschritt bedeute, mussten sich im Fall des Ausbleibens dieser regulativen Gesetzmäßigkeit Faktoren geltend machen, die einer »Aufartung des Menschengeschlechts« zuwiderlaufen.

Diese Überzeugung vertraten auch *Wilhelm Schallmeyer* (1857-1919) und *Alfred Ploetz* (1860-1940), beide Mediziner, die als die Begründer der Eugenik (Rassenhygiene) in Deutschland gelten. In der Absicht, den Prozess der biologischen Degeneration aufzuhalten, unterbreitete Ploetz einen Maßnahmenkatalog, der penible Empfehlungen zur gesetzlichen Festlegung des Heirats- und Fortpflanzungsalters, der Kinderzahl und der genetischen Kontrolle von Heiratswilligen enthielt. Bei mangelnder physischer Voraussetzung sollte diesen das Ehe-Recht vorenthalten werden. Im Vergleich zu Schallmeyer erwies sich Alfred Ploetz als Exponent einer schärferen rassenhygienischen Gangart, der es nicht bei sozialsanitären Vorschlägen wie etwa der Asylisierung von Kranken oder der Sterilisation von Behinderten bewenden ließ. Sein Entwurf rechtfertigte die »Auslese« und »Ausmerze« von Neugeborenen als eine erbpflegerisch notwendige Maßnahme, vor deren Bedeutungshorizont moralische Skrupel ihre Berechtigung verlören: »Stellte es sich heraus, dass das Neugeborene ein schwächliches und missgestaltetes Kind ist, so wird ihm von dem Ärzte-Kollegium ... ein sanfter Tod bereitet, sagen wir durch eine kleine Dosis Morphium. Die Eltern, erzogen in strenger Achtung vor dem Wohl der Rasse, überlassen sich nicht lange rebellischen Gefühlen, sondern versuchen es frisch und fröhlich ein zweites Mal, wenn dies nach ihrem Zeugnis über Fortpflanzungsbefähigung erlaubt ist.«³

Gegen Zweifel ethischer Art präparierte der Autor sein christlich sozialisiertes Gewissen mit dem merkwürdigen Hinweis, es handle sich hierbei lediglich um »eine rassenhygienische Utopie, über deren komisches und grausames Äußere der Leser nicht zu erschrecken braucht.«

Vor allem aber zeigte diese Entwicklung eins: Die Transzendenz des Menschenlebens und da-

mit auch die Grundlagen seines Schutzes, ehe dem feste Bestandteile des abendländisch-metaphysischen Werteverständnisses, waren vor dem Hintergrund der Wissensexpansion der modernen Natur- und Humanwissenschaften fragwürdig geworden.

Adolf Jost: Mitleid und Interesse der Gesellschaft fordern den Tod

Eine radikale Abkehr von der seiner Einschätzung nach »verlogenen« idealistisch-humanistischen Haltung des 19. Jahrhunderts forderte der Mediziner *Adolf Jost*, der in einer Streitschrift »Das Recht auf den Tod« (Göttingen 1895) für die Freigabe der Tötung auf Verlangen warb. Zu den »wertlosen« Menschenleben rechnete Jost die Existenz der unheilbar Kranken und Schwerstbehinderten, deren oftmals »trotzlose Aussicht auf vielleicht noch monatelanges Siechthum, ohne Hoffnung auf Genesung« Staat und Gesellschaft zu der humanitären Verpflichtung anhielten, »ihnen den Tod möglichst schmerzlos zu geben.« In der Argumentation des Autors verlief die Trennlinie zwischen humanitärer Begründung und utilitaristischem Kalkül keinesfalls eindeutig: »Im Fall der unheilbar Kranken«, so behauptete Jost, »tritt beides zusammen, das Mitleid und das Interesse der Gesellschaft fordern den Tod.«

Jost brachte das Dilemma, in das die Erkenntnisse der Human- und Naturwissenschaften den heimatlos gewordenen, sich seiner normativen Orientierungen versichernden modernen Menschen versetzten, auf den Punkt:

»Welches soll aber dann der Maßstab sein, an dem man Werthe messen kann? Wir wissen doch alle, dass die Güter, die wir sonst schätzen, nur deshalb Güter genannt werden, weil sie uns in irgendeiner Weise nützen. *Mit welchem Recht wollen wir in unserer Zeit den Werth des Menschen übernatürlich hoch anschlagen, da wir doch an die Uebernatürlichkeit des Menschen längst nicht mehr glauben?* Wie kann man Ideen, die man aus der wissenschaftlichen Theorie hinausgeworfen hat, in der Praxis dulden?«

Der Traktat *Adolf Josts* markiert in den Augen einiger Historiker einen »Wendepunkt« in der

Euthanasie-Debatte des ausgehenden 19. Jahrhunderts.⁴ Die semantische Geschlossenheit des »Euthanasie«-Begriffs begann in den Folgejahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges zu schwinden: Im Zuge ihrer Besetzung durch sozialdarwinistische und eugenische Gedanken unterlag das Bedeutungsfeld von »Euthanasie« einer Wandlung, deren Ausgang die völlige Umkehrung des traditionellen Wortsinns markierte. Der ursprünglich dem Kontext der Sterbepflege entnommene Begriff erhielt nun zunehmend die Bedeutung von Sterbehilfe, deren Inanspruchnahme den unheilbar Kranken bzw. den Behinderten als ein Gnadentat von staatswegen zustehen sollte.

In diesem Sinne wohl zum ersten Mal Verwendung fand der Ausdruck »Euthanasie« in einem 1909 von *Roland Gerkan* formulierten Gesetzentwurf zur Genehmigung der Tötung auf Verlangen, dem in der Weimarer Zeit ähnliche Entwürfe nachfolgten, die zum Ziel hatten, die »Euthanasie« zu legalisieren. Die vier Jahre später erfolgende Veröffentlichung des Gerkanschen Gesetzentwurfes in der Zeitschrift »Das Monistische Jahrhundert« bildete den Auftakt einer akademischen Kontroverse in Deutschland, deren Höhepunkt bezeichnenderweise in die Phase des fortgeschrittenen Ersten Weltkrieges fiel. »*Wir zerstören im Namen der Wissenschaft den Jenseitsglauben*«, hielt Gerkan damals seinen Gegnern vor, »der den Elenden ihr monate- und jahrelanges qualvolles Sterbelager erträglich macht. *Was bieten wir ihnen als Ersatz?*«

1914-18: 70 000 Menschen verhungern in deutschen Heil- und Pflegeanstalten

Gerkans Ausdehnung des Sterbehilfe-Postulats von »unheilbar Kranken« auf Behinderte und psychisch Kranke barg Gefahren, die seine Kritiker realistisch einzuschätzen vermochten: Depressive und debile Patienten, die gegenüber Angehörigen oder Mitgliedern des Pflegepersonals Selbstmordabsichten äußerten, liefen Gefahr, im Fall des Inkrafttretens eines solchen Gesetzes dem Mechanismus der »Euthanasie« anheimzufallen. Der nachfolgend zitierte Einwand des Bielefelder Richters A. Bozi könnte

auch aus einer heutigen Streitschrift gegen die aktive Sterbehilfe stammen: »Würde der Gerkansche Vorschlag verwirklicht werden, so würde die nächste Frage sein, warum denn die Wohltat, die dem Kranken auf dessen ausdrückliches Verlangen zuteil wird, dem versagt werden soll, der dieses Verlangen zu äußern nicht einmal mehr imstande ist.«

Nicht wenige Verteidiger Gerkans jonglierten demgegenüber mit Kosten-Nutzen-Rechnungen sozialdarwinistischer Manier: »Die Frage, ob dem unheilbar Kranken eine Sterbehilfe zuteil werden dürfe,« sinnierte etwa der Jurist Alexander Elster, »ist zu einer Zeit zu erörtern besonders wertvoll, wo Tausende junger Leben, einer höheren Notwendigkeit folgend, sich opfern müssen. Da wird man eher geneigt sein, anders als sonst über die Kranken zu denken, die zu leben gezwungen werden.«

Der aus heutiger Sicht schockierende Ausspruch fiel vor dem Hintergrund einer Tragödie kaum bekannten Ausmaßes: In den Kriegsjahren, vor allem 1917/18, verhungerten in den Heilanstalten und Psychiatrien des Deutschen Reichs ungefähr 70 000 Patienten qualvoll. Die Grenzen zwischen »aussichtsloser Notlage«, wirtschaftlichen »Sachzwängen« und eugenischem Ausmerze-Kalkül auf Seiten der handelnden Mediziner und Psychiater verliefen dabei fließend, wie Historiker in den neunziger Jahren anhand von Fallbeispielen aus dem Alltag der Anstalten nachweisen konnten.

Die Korrelation der auf dem Schlachtfeld im Zeichen einer »schicksalhaften Notwendigkeit« (Elster) gefallenen Soldaten mit der »Euthanasie«-Frage verriet den Funktionswandel, dem die ursprünglich unter dem Aspekt einer humanitären Rechtsreform in die Wege geleitete Diskussion um Sterbehilfe während des Ersten Weltkrieges erlag: Das Schwergewicht des Interesses begann sich von den konkreten Leiden des Individuums hinweg auf die Ebene der eugenischen bzw. rassenhygienischen Argumentation zu verlagern, wobei das Pathos von Opfertod, Jugend und Gemeinschaft den für die Verfemung der Kranken und »Minderwertigen« erforderlichen Bezugsrahmen schuf. Der Krieg und seine sozialen Nachbeben und Kataklys-

men führten zu einer beispiellosen Inflation humanistischer Wertvorstellungen, die nun häufig nationalistischen, antisemitischen und sozialdarwinistischen Erlösungsvorstellungen untergeordnet wurden. Doch die Infiltrierung ganzer Bereiche wie etwa der öffentlichen Fürsorge oder der Medizin mit eugenischen Gedanken vollzog sich gesellschafts- und parteienübergreifend, auf der Linken ebenso wie auf der Rechten. Von den großen Konfessionen vermochten sich nur die Katholiken dieser Infiltration weitgehend zu entziehen.

Karl Binding und Alfred E. Hoche: Wieviel kostet eine Ballastexistenz?

In der Nachkriegszeit stießen Forderungen der Rassenhygieniker nach einer Gesetzesgrundlage für die Umfruchtbarmachung der »Abnormalen« sowie für die »Vernichtung lebensunwerten Lebens« auf ein publizistisches Echo, wie es in den Jahren vor 1914 noch undenkbar schien. Eine Zäsur in Bezug auf den gesellschaftlichen Umgang mit körperlich und geistig Behinderten bedeutete in dieser Hinsicht das Erscheinen des berühmten Buches »Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens« (Leipzig 1920). Die Autoren, der Jurist *Karl Binding* und der Psychiater *Alfred E. Hoche*, traten darin für die Legalisierung der »Euthanasie« und deren Ausweitung auf Behinderte ein. Mit »absolut wertlosen negativen Existenzen« war eine Gruppe von Menschen benannt, auf die sich das Ausmerze-Diktum der Streitschrift Bindings und Hoches vorrangig richtete: Die Begründung, derzufolge unheilbar kranken, schwer leidenden Menschen der Gnadentod zu gewähren sei, diente Binding dazu, den Mord an den als minderwertig eingestuften, in den Anstalten angeblich dumpf vor sich hin vergetierenden »Geisteskranken« zu verlangen. Indem er als Jurist auf die Vernichtung »lebensunwerten Lebens« drängte, handelte Binding seinem Selbstverständnis nach nicht als ein gefühlloser Technokrat, sondern als Wohltäter und Humanist. Seine Sorge galt ja nur jenen, die ohnehin auf eine Erlösung von ihrer Daseinsqual warteten. Die Tötung selbst erschien in seinen Augen als

»Ausfluss freien Mitleids«. Von diesem »wahren Mitleid« unterschied er ein »falsches Mitleid«, das sich über die grausame Realität der Leiden in den Anstalten hinwegsetze.

Noch ungeschminkter als Binding äußerte sich der Psychiater Alfred E. Hoche zu der vermeintlichen Minderwertigkeit »geistig« Behinderter. Indem er diese als »leere Menschenhülsen«, »Ballastexistenzen« und »lebende Tote« diffamierte, prägte er einen Jargon, der die eliminatorische Sprache der Nationalsozialisten um Jahre vorwegnahm. Hoche errechnete einen durchschnittlichen Aufwand von 1300 Mark pro Kopf und Jahr für jeden der schätzungsweise 20-30000 in den deutschen Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Patienten. Die von Binding geforderte Debatte um »Euthanasie aus Mitleid« hielt Hoche bereits im Ansatz für verfehlt, da Mitleid nur gegenüber menschlichen Wesen, nicht aber gegenüber »geistig Toten« geübt werden könne.

Obwohl dieser Vorstoß viele entrüstete Gegenstimmen hervorrief und die Positionen Bindings und Hoches keinen breiten politischen Konsens fanden, bahnten sie doch einer öffentlichen Diskussion den Weg, in deren Verlauf vielfach die letzten Bastionen moralischer Vorbehalte wegbrachen. Die Jahrzehnte nach dem Ersten Weltkrieg, vor allem aber die Kulmination der rassenhygienischen Realpolitik in der Zeit des Dritten Reichs, zeigten denn auch, wie zerbrechlich die aus christlich-humanistischen Attitüden gefertigte Schale war, in die viele Mediziner, Juristen oder Psychiater ihre ethischen Überzeugungen eingebettet hatten. »Eliten«, die in der Weimarer Zeit noch gegen die Tötung auf Verlangen Stellung bezogen oder die eugenische Sterilisation von Behinderten »auf freiwilliger Basis« aus »moralischen Gründen« abgelehnt hatten. Die dann jedoch unter den veränderten politischen (Karriere-)Bedingungen der NS-Zeit oft in einem Akt vorausseilenden Gehorsams all die humanistischen Ideale *aus der Praxis hinauswarfen, die sie in der »wissenschaftlichen Theorie« schon längst nicht mehr geduldet hatten*, obwohl sie paradoxerweise in ihrem beruflichen Handeln täglich Zeugnis für ihre Noch-Gültigkeit abgelegt hatten. Die sich auch nach ihrer »überra-

schenden« Bekehrung zur Eugenik der neuen Machthaber häufig weiterhin als »Christen«, »Unpolitische«, ja »Liberales« verstanden und die dann nach 1945 auf ihre eigene, unterschiedlich ausgeprägte Verstrickung in den NS-Vernichtungsapparat oft ratlos zurückblickten (so etwa der Mediziner Eugen Fischer).

Bereits die Zuspitzung eugenischer Propaganda während der Weltwirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre konnte eine düstere Vorahnung davon geben, dass in Perioden ökonomischer Engpässe und des allgemeinen politischen Wertzerfalls (Verlust demokratischer Kultur, Aufkommen einer Diktatur) humanistische Ideen, die ihr Dasein überwiegend einer noch intakten Tradition bildungsbürgerlicher Normen verdanken, einer schleichenden, ja bisweilen sogar lawinenartigen Erosion ausgesetzt sind. Ethische Ideale, die nur den Kopf ergreifen und Erkennen und Spiritualität künstlich auseinanderreißen, vermögen sich gegenüber der Sogwirkung eines vom Rotstift diktierten Gesellschaftsklimas und dessen Einflüsterungen sowie dem unablässigen Trommelfeuer der naturalistisch verengten Naturwissenschaften (heute vor allem: der Neurobiologie!) nicht lange zu behaupten. Früher oder später verschwinden sie in dem Strudel, der alles ansaugt, dessen Grund nicht im Innern des Menschen selbst gebildet wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland, dies darf nicht vergessen werden, ist ein auf den Trümmern des Nationalsozialismus errichteter Staat, der es sich Jahrzehnte hindurch »leisten« konnte, humanitären Maximen zu folgen. Dabei kam dieser Gesellschaft zur Hilfe, dass eugenische Politik durch die Erfahrungen der Vergangenheit ein für allemal diskreditiert schien. Die Zukunft wird zeigen, wie tief solche Maximen in dieser Gesellschaft wirklich verwurzelt sind.

1. Friedrich Nietzsche: *Nachgelassene Fragmente* 1880-1882, Bd. 9, München 1980, S. 240.
2. Ernst Haeckel: *Die Lebenswunder*, Stuttgart 1904, S. 131 ff.
3. Adolf Ploetz: *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen*, Berlin 1895, S. 144 f.
4. Hans-Walter Schmuhl: *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*. 1890-1945, Göttingen 1987.